

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 94/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 29. September 2005 - L 16 KR 12/05 - und - L 16 KR 12/05 / L 16 B 6/05 KR -
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und am 19. Juli 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 14. Juli 2006 Beschwerde gegen die ihm am 6. Oktober 2005 zugestellten Beschlüsse des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2005 - L 16 KR 12/05 - und - L 16 KR 12/05 / L 16 B 6/05 KR - eingelegt.
- 2 Mit dem Beschluss - L 16 KR 12/05 / L 16 B 6/05 KR - hat das LSG den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren abgelehnt und das Gesuch auf Ablehnung des 16. Senats des LSG wegen Besorgnis der Befangenheit als unzulässig verworfen. Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit einer Beschwerde an das BSG nicht anfechtbar.
- 3 Mit dem Beschluss - L 16 KR 12/05 - hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 2. Dezember 2004 zurückgewiesen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Der Kläger konnte jedoch, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, den 7. November 2005 abgelaufen ist (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 3 SGG), einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Die somit nicht der gesetzlichen Form und Frist entsprechende Beschwerde ist unzulässig. Auch ein Prozesskostenhilfegesuch hätte danach keine Erfolgsaussicht, wollte man ein solches im Schreiben des Klägers vom 14. Juli 2006 sehen.
- 4 Das Rechtsmittel des Klägers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

